

Übung im BGB für Fortgeschrittene Lösungsskizze Übungsfall 6

Anspruch B gegen U aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Etwas erlangt +
- II. Durch Leistung (= bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens)? Voraussetzung ist, daß B im Verhältnis zu U einen Leistungszweck verfolgt hat. B wollte jedoch nur gegenüber X ihrer Pflicht aus dem Überweisungsvertrag (§ 676a BGB) nachkommen. Daher keine Leistung B an U.

Anspruch B gegen U aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB

- I. etwas erlangt +
- II. In sonstiger Weise. Daran fehlt es, wenn U das Geld durch Leistung der X erlangt hat. X könnte den Geldbetrag mit dem Zweck an U geleistet haben, sich von ihrer Verbindlichkeit aus dem Werkvertrag zu befreien (Leistung *solvendi causa*).
 1. Maßgeblich für die Frage, ob eine Leistung vorliegt, ist die verständige Sicht des Empfängers: Die Leistungszweckbestimmung ist ein Akt privatautonomer Gestaltung, auf welche die §§ 133, 157 BGB mindestens entsprechend anzuwenden sind. U konnte aus seiner Sicht die Überweisung nicht anders verstehen, als daß damit seine Werklohnforderung erfüllt werden sollte. Aus seiner Sicht lag daher eine Leistung vor.
 2. Die Leistungszweckbestimmung könnte aber entsprechend §§ 104 Nr.1, 105 I BGB unwirksam sein. Die Vollmacht an A, über die Konten der X zu verfügen, war vom Vorstandsvorsitzenden der X im Zustande der Geisteskrankheit erteilt worden. Damit fehlte dem A die Vertretungsmacht, Überweisungsverträge namens der X in Auftrag zu geben und Leistungszweckbestimmungen namens der X zu treffen. Es ist also niemals eine wirksame Bestimmung getroffen worden, den Überweisungsbetrag zum Zwecke der Erfüllung der Werklohnforderung einzusetzen. Das leuchtet auch wertungsmäßig ein: Geschäftsunfähige bedürfen nach der gesetzlichen Wertung eines besonderen Schutzes. Dieser Schutz verwirklicht sich in bereicherungsrechtlichen Dreiecksfällen am besten dadurch, daß Geschäftsunfähige aus dem Geflecht nacheinander geschalteter Bereicherungsansprüche möglichst herausgehalten werden: An denjenigen, der an ihn geleistet hat, muß ein Geschäftsunfähiger nichts erstatten; er darf konsequent seinerseits auch nicht auf Ansprüche aus seinem Rechtsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger verwiesen werden. Andernfalls liefe er Gefahr, das Geleistete erstatten zu müssen, vom Empfänger aber – soweit ein Anspruch auf Rückgewähr besteht – nichts mehrzurückzubekommen, wenn der Empfänger zahlungsunfähig ist. Damit fehlt es auch hier an einer Leistung der X an U. U hat das Geld vielmehr „in sonstiger Weise“ erlangt.
- III. Auf Kosten der B
 1. Grundsätzlich wird der Empfänger bei Überweisungen nicht auf Kosten der Überweisungsbank bereichert, weil die Bank bei Überweisung normalerweise einen Anspruch auf Ausgleich gegen den Kontoinhaber hat: Sie darf das Konto des Überweisenden entsprechend belasten.
 2. Hier aber kein Überweisungsvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des V. Daher durfte die Bank das Konto der X nicht belasten und war konsequent

verpflichtet, eine gleichwohl erfolgte Belastung wieder rückgängig zu machen. Deshalb ist U auf Kosten der B bereichert.

IV. Ohne Rechtsgrund +

V. Ergebnis: Anspruch B gegen U aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB ist gegeben.